



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geistthal-Södingberg vom 26.06.2018, 004/4-2018, Pkt. 9 gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F.

1.

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Pressluftschlämmern und dergl.) ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie samstags ab 18:00 Uhr in Siedlungsbereichen nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Arbeiten an landwirtschaftlichen Nutzflächen.

2.

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen. Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

3.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

4.

Die Nichtbefolgung der in den Punkten 1. und 2. normierten Gebote stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

5.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, dies ist der 20.07.2018, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Überleitungsverordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Johann Hiden)

